

Berlin, 29.02.2024

Stellungnahme

Welttierschutzgesellschaft e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Änderung des TierSchG

Der Welttierschutzgesellschaft e.V. (WTG) ist dankbar für die notwendige Novellierung des Tierschutzgesetzes laut Ref-E TierSchG, welcher am 01. Februar 2024 in die Verbändeanhörung gemäß § 47 GGO gegeben wurde, und sieht einige wichtige Punkte erwähnt. Um die Durchsetzbarkeit der guten Anliegen aber auch sicherstellen zu können und keinen Spielraum für Interpretationen zu lassen, möchten wir in der Gelegenheit dieser Stellungnahme weitere Impulse geben.

1. Verbot der verherrlichenden und verharmlosenden Darstellung von Gewalttätigkeiten gegenüber Tieren - § 17a

Insbesondere im digitalen Raum und auf Plattformen wie sozialen Netzwerken werden Aufnahmen schwerster Tierquälerei ohne informativen oder dokumentarischen Zweck, also rein für das Ziel der Reichweiten-Gewinnung, dargestellt. Die Gewalttätigkeit gegenüber Tieren wird damit verharmlost oder gar verherrlicht und birgt Nachahmungsgefahr. Bekanntheit erhielten beispielsweise Fälle der „Animal-Crush-Challenge“, in deren Rahmen Tiere zertreten wurden – angefangen mit Videos, in denen Insekten zertreten wurden, mündete die Challenge darin, dass Menschen filmten, wie sie Welpen und Katzen zu Tode trampelten. Zuletzt nahmen Aufnahmen zu, in denen junge Affenkinder brutal misshandelt, missbraucht und getötet werden. Die Täter*innen werden nicht ermittelt, die Inhalte verbreiten sich uneingeschränkt. Dies ist eine direkte Folge der mangelhaften Moderation innerhalb der sozialen Netzwerke als Resultat unzureichender Gemeinschaftsstandards, die auch auf eine nicht vorhandene Gesetzgebung zurückzuführen ist.

Dass sich Inhalte von Gewalttätigkeiten gegenüber Tieren uneingeschränkt unter Millionen Nutzer*innen weltweit – auch im deutschsprachigen Raum – verbreiten können, bietet nicht nur Tierquäler*innen eine Plattform, die wieder zu neuer Tierqual anregen könnte, sondern ermöglicht auch, dass andere Nutzer*innen die Inhalte speichern und weiterverbreiten oder sich sogar dazu animieren lassen könnten, die Taten nachzuahmen. Beispiele wie das eingangs genannte der #Animal-Crush-Challenge machen deutlich, dass für Klicks immer neue Tierquälereien begangen werden: Das ist aus Sicht der Welttierschutzgesellschaft eine große Gefahr für den Tierschutz und birgt gleichermaßen Risiken von gesamtgesellschaftlicher Tragweite.

Die sozialen Netzwerke werden ihrer Verantwortung in Freiwilligkeit nicht gerecht und so bleiben Nutzerinnen und Nutzer der Plattformen ungefiltert mit den Videos und Fotos konfrontiert. Wir sind der Überzeugung, dass die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegenüber Tieren, die eine Verherrlichung und Verharmlosung ausdrückt, nicht straffrei bleiben darf. Denn während das Tierschutzgesetz zwar verbietet, dass Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, fehlt für die Darstellung dessen auch mit dem vorliegenden Ref-E TierSchG noch die rechtliche Grundlage. In der Folge wären die sozialen Netzwerke weiter weder verpflichtet, die grausamen Inhalte zu löschen, noch bei der Strafverfolgung der Taten Hilfe zu leisten, etwa über die Weitergabe von vorliegenden personenbezogenen Daten an zuständige Behörden.

Um diese gesetzliche Lücke zu schließen, sehen wir die dringende Notwendigkeit durch einen § 17a TierSchG, der im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Ref-E TierSchG ergänzt werden sollte. Dazu schlagen wir in Abstimmung mit der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierrechte e.V. (DJGT) eine Nachbildung des § 131 StGB, Absatz 1 vor, der die verherrlichende und verharmlosende Darstellung, Verbreitung sowie das Anbieten und Bewerben von Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen oder menschenähnlichen Wesen bereits unter Strafe stellt und durch den Zusatz „oder Tiere“ auch diese einschließen würde. Im Folgenden der Vorschlag für den zu ergänzenden § 17a TierSchG:

- (1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der Gewalttätigkeiten gegen Tiere in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder darstellt,*
- a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,*
 - b) anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder 2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.*
- In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.*
- (2) *Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.*

2. Legaldefinition von „Online-Plattformen“ und „Online-Marktplätzen“, das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren, Identitätsnachweis - § 11d bzw. § 16 Absatz 2 S.2

Die neu geplante Vorschrift in § 11d bzw., damit zusammenhängend, § 16 Abs. 2 S. 2 Ref-E TierSchG ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie erfasst aber nicht alle relevanten Bereiche, die sie offenbar erfassen will und ist an einigen Stellen verbesserungsbedürftig:

2.1

Tierhandel findet nicht nur auf den auf S. 35 der Begründung des Ref-E TierSchG genannten klassischen „Online-Marktplätzen“ wie Kleinanzeigen, dhd24.de oder Quoka statt, sondern auch und insbesondere auf Plattformen der sozialen Netzwerke wie Facebook, Instagram oder auch über Apps wie Telegram oder WhatsApp. Da am Wortlaut des § 11d Ref-E TierSchG nicht klar wird, dass auch diese, den sogenannten sozialen Medien zuzuordnenden Plattformen mit „Online-Plattform“ gemeint sind und generell wegen völligen Fehlens einer Definition des Begriffs „Online-Plattform“, wird vorgeschlagen, eine Legaldefinition dieses Begriffs in die Norm einzufügen, die wie folgt lauten könnte:

„Online-Plattform im Sinne dieses Gesetzes ist jede Website und Applikation, auf der Tiere zur Abgabe mit Beschreibung und/oder Abbildung per Foto oder Video eingestellt werden können. Dies sind insbesondere Websites und Applikationen, die dazu bestimmt sind und dafür zur Verfügung gestellt werden, dass Sachen und/oder Tiere darauf zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe angeboten werden und auch Websites und Applikationen der sozialen Medien, auf denen primär die Eigendarstellung von Personen und/oder Organisationen und/oder Tieren erfolgt.“

2.2

Zudem sollte der Anwendungsbereich auch auf die gewerbsmäßige Zurschaustellung durch beispielsweise sogenannte Petfluencer*innen von § 11d Ref-E TierSchG erweitert werden. In Zusammenarbeit mit dem Tierschutznetzwerk Kräfte Bündeln unter Beratung der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierrechte e.V. (DJGT) schlagen wir eine Ergänzung des § 11d Abs.1 S. 1 Ref-E TierSchG wie folgt vor:

*(1) Das Anbieten von lebenden Tieren zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe **sowie das gewerbsmäßige Zurschaustellen auf Online-Plattformen** ist unzulässig. Online-Plattform im Sinne dieses Gesetzes ist jede Website und Applikation, auf der Tiere zur Abgabe mit Beschreibung und/oder Abbildung per Foto oder Video eingestellt werden können. Dies sind insbesondere Websites und Applikationen, die dazu bestimmt sind und dafür zur Verfügung gestellt werden, dass Sachen und/oder Tiere darauf zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe angeboten werden und auch Websites und Applikationen der sozialen Medien, auf denen primär die Eigendarstellung von Personen und/oder Organisationen und/oder Tieren erfolgt.*

Satz 1 gilt nicht, wenn die Anbieter bei den Betreibern der jeweiligen Online-Plattformen die nachfolgenden Daten hinterlegen:

- 1. ihren durch Identitätsbestätigung nachgewiesenen, vollständigen Namen und ihre Anschrift,*
- 2. eine Identifikation des oder der auf der Online-Plattform angebotenen oder zur Schau gestellten Tieres; dies kann*
 - a) der alphanumerische Code, den der implantierte Transponder des Tieres anzeigt (Transpondernummer), oder*
 - b) ein je nach Tierart gleichwertiges Äquivalent, anhand dessen das Tier eindeutig identifizierbar ist, sein;*
- 3. bei gewerbsmäßigem Anbieten oder Zurschaustellen die jeweils auf den Anbieter ausgestellte, gültige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 b) bzw. d).*

2.3

Dabei ist zu begrüßen, dass das Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen sowie das gewerbsmäßige Zurschaustellen auf Online-Plattformen (siehe 2.2) grundsätzlich unzulässig ist, vgl. § 11d Abs. 1 S. 1 1. Halbsatz Ref-E TierSchG, wenn nicht die folgenden Daten hinterlegt sind: Name, Anschrift, Kennzeichnung des Tieres. Dafür ist aber darüber hinaus auch eine Identitätskontrolle einzufügen, die unproblematisch über Dienste wie z. B. PostIdent gewährleistet werden kann. Um die Vorgabe nicht auf den Kauf einzuengen, sollte § 11d Ref-E TierSchG für jegliche Abgabe, auch für eine Leihe oder eine unentgeltliche Abgabe, gelten. Auch insoweit ist der Wortlaut zu schärfen.

3. Werbe- und Ausstellungsverbot für Qualzuchten - § 11b, Abs. 1 und 3a Nr. 2

Dass mit dem Ref-E TierSchG auch eine Verschärfung des § 11b, Absatz 1, durchgesetzt wird, ist zu begrüßen. Wie vorangehend (siehe 1.) für die verherrlichende und verharmlosende Darstellung von Gewalttätigkeiten gegenüber Tieren im digitalen Raum dargelegt, verharmlost darüber hinaus auch die unkritische Zurschaustellung von Tieren, die nach § 11b, Abs. 1 nicht gezüchtet werden dürfen oder die das Ergebnis einer nach Absatz 1 verbotenen Verpaarung sind, das individuelle Leiden der Tiere.

Entsprechende Begründung gibt richtigerweise auch der Ref-E TierSchG bereits ab (Seite 24): *„Durch ein Ausstellungsverbot wird verhindert, dass von Qualzucht betroffene Tiere einem Publikum vorgestellt werden. Die Nachfrage nach Tieren mit Qualzuchtmerkmalen wird auf diese Weise reduziert. Das im Tierschutzgesetz vorhandene Qualzuchtverbot wird entsprechend um ein Ausstellungsverbot für Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen ergänzt. Im Übrigen wird eine nicht abschließende Liste mit möglichen Symptomen der Qualzucht ergänzt.“*

Um das hier begründete Ziel eines Werbe- und Ausstellungsverbotes für Qualzuchten aber tatsächlich erreichen zu können, bedarf es auch der Berücksichtigung des digitalen Raums. Qualzuchten, die unkritisch zur Schau gestellt werden, erzeugen eine falsche Erwartungshaltung an eine eigentlich bereits gesetzlich verbotene Tierzucht. Insbesondere auf Online-Plattformen wie sozialen Netzwerken, Websites und Applikationen (siehe Legaldefinition in 2.) kann etwa insbesondere durch reichweitenstarke Beiträge von Petfluencer*innen und Personen des öffentlichen Lebens, die entsprechende Tiere ohne kritischen Hinweis darstellen, ein Kaufanreiz ausgelöst werden und die Nachfrage nach diesen Tieren noch zunehmen. Dies kann eine Stärkung der Zucht auf Defektmerkmale, welche gemäß § 11b Abs. 1 bereits verboten ist, zur Folge haben. Wir fordern deshalb die Konkretisierung des § 11b Abs. 3a durch einen § 11b Abs. 3a Satz 2, der wie folgt lauten könnte:

(2) Ein bildliches zur Schau stellen liegt auch vor, wenn Tiere auf Online-Plattformen, insbesondere Websites, Applikationen und sozialen Netzwerken zur Schau gestellt werden und diese Zurschaustellung der Öffentlichkeit oder einem bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis zugänglich ist.



Um der bis dato uneingeschränkten Darstellung von Tierleid im digitalen Raum wie Gewalttätigkeiten und Qualzuchten endlich Einhalt zu gebieten und keine weitere Nachahmung und Nachfrage zu erlauben, bedarf es einer konsequenten Gesetzgebung, die Online-Plattformen wie insbesondere soziale Netzwerke, Websites und Applikationen explizit und konkret benennt. Dies ist auch mit Blick auf das Staatsziel Tierschutz ein Gebot des Grundgesetzes und – nach Überzeugung von nahezu 200.000 Unterzeichner*innen der Petition der Welttierschutzgesellschaft an die Bundesregierung und Mitglieder des Bundestages – im Zuge der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahre 2024 dringend gefragt.

Welttierschutzgesellschaft e.V.
Reinhardtstraße 10
10117 Berlin
info@welttierschutz.org
030-9237226-0